

Corporate Governance Bericht

einschließlich der Erklärung zur Unternehmensführung

Unter Corporate Governance werden Methoden, Instrumente und damit das gesamte System der Leitung und Überwachung eines Unternehmens zusammengefasst. Dazu zählen nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die Werte, geschäftspolitischen Grundsätze und Leitlinien der Gesellschaft. Eine gute, verantwortungsvolle und auf nachhaltige Wertschaffung ausgerichtete Unternehmensführung folgt unserem Anspruch und ist Grundlage für den Erfolg der GERRY WEBER Gruppe. Sie fördert das Vertrauen unserer Kunden und Geschäftspartner, unserer Anleger und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in die GERRY WEBER Gruppe.

Neben den Leitlinien des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit die Gesellschaft diese umsetzt, umfasst bei GERRY WEBER gute und gewissenhafte Unternehmensführung auch die Compliance-Richtlinien sowie unseren Verhaltenskodex. Nachfolgend berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) über die Corporate Governance der GERRY WEBER International AG. Der Corporate Governance Bericht in diesem Geschäftsbericht umfasst neben der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG auch die „Erklärung zur Unternehmensführung“ nach § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB. Beide Dokumente sind – einschließlich der Erklärungen der vergangenen Jahre – dauerhaft digital auf unserer Internetseite unter www.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ hinterlegt. Der Vergütungsbericht der GERRY WEBER International AG ist Teil des zusammengefassten Lageberichts über das Rumpfgeschäftsjahr 2019 und gehört damit zum testierten Konzernabschluss der GERRY WEBER International AG.

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT GEMÄß DES DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Seit der Einführung des DCGK im Jahr 2002 entspricht die GERRY WEBER International AG fast allen Empfehlungen des Kodex. Lediglich aufgrund der Größe des Unternehmens, des Geschäftsmodells sowie aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten gibt es wenige Ausnahmen, die entsprechend § 161 AktG im Sinne des „comply or explain“ (sinngemäß: „befolge oder erkläre“) in der Entsprechenserklärung dargelegt und erläutert werden. Auch die vom Kodex unterbreiteten Anregungen, denen die Gesellschaft nicht nachkommt, werden im Bericht unter dem jeweiligen Abschnitt des Kodex begründet dargelegt.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄß § 161 AKTG

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der aktuellen Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 2. Oktober 2018 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

Kodex Ziffer 3.8 – Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats: Während die D&O-Versicherung bislang einen Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorsah, sieht die neue D&O-Versicherung für die Zeit ab dem 1. März 2020 einen solchen Selbstbehalt nicht mehr vor. Da die von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 16. Dezember 2019 beschlossene künftige Neufassung des

DCGK einen solchen Selbstbehalt nicht mehr empfiehlt, ist eine solche Vereinbarung aus Sicht der Gesellschaft bereits derzeit entbehrlich.

Kodex Ziffer 4.2.3 – Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation waren und sind mit Vorstandsmitgliedern ausschließlich fixe Vergütungsbestandteile vereinbart.

Kodex Ziffer 4.2.3 – Zukunftsbezogene mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vorstandsvergütung: Der variable Vergütungsbestandteil der Vorstandsvergütung soll grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Der Aufsichtsrat hält daran fest, dass eine solche Vergütungsstruktur grundsätzlich vereinbart werden soll. Aufgrund der besonderen Sanierungssituation waren und sind mit den Vorstandsmitgliedern aber entweder eine reine Fixvergütung oder variable Vergütungsbestandteile mit einer festen Tantiemenhöhe vereinbart.

Kodex Ziffer 5.1.2 – Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und Ziffer 5.4.1 – Altersgrenze und Regelgrenze für Aufsichtsratsmitglieder: Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats wurde ebenso nicht festgelegt, wie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden. Auf das Wissen und die Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, und bei Aufsichtsratsmitgliedern unabhängig von der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsratsgremium, will die Gesellschaft nicht verzichten.

Kodex Ziffer 5.4.6 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder: Die Mitgliedschaft in den vier Ausschüssen: Vermittlungs-, Personal-, Nominierungs- und im Prüfungsausschuss wurde bis zum Ende des Rumpfgeschäftsjahrs 2019 bei der Aufsichtsratsvergütung nicht zusätzlich berücksichtigt, da die Gesellschaft die sonstige Aufsichtsratsvergütung bislang als ausreichend erachtet hat. Die außerordentliche Hauptversammlung vom 19. Dezember 2019 hat jedoch mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 eine neue Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung beschlossen, die auch die Mitgliedschaft bzw. den Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats berücksichtigt.

Kodex Ziffer 7.1.1 – Rechnungslegung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation und des daher gebildeten Rumpfgeschäftsjahrs 2019 veröffentlicht die Gesellschaft keinen unterjährigen Halbjahresfinanzbericht.

Kodex Ziffer 7.1.2 – Rechnungslegung: Für das Geschäftsjahr 2017/2018 sowie für die Rumpfgeschäftsjahre 2018/2019 und 2019 war das Einhalten der empfohlenen Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses angesichts des Eintritts in das vorläufige und dann anschließende Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung der GERRY WEBER International AG nicht möglich.

Aufsichtsrat und Vorstand der GERRY WEBER International AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entspricht und künftig entsprechen wird:

B.2 – Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und C.2 – Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie jeweils deren Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung: Aus den vorstehend genannten Gründen ist auch weiterhin für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats keine Altersgrenze vorgesehen, so dass eine solche auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden kann.

C.5 – Mandatsbegrenzung für Vorstandsmitglieder: In seiner Neufassung hat der DCGK die Begrenzungen für die Nebenämter eines Vorstandsmitglieds einer börsennotierten AG verschärft und empfiehlt insbesondere, dass ein solches Vorstandsmitglied nicht zugleich den Aufsichtsratsvorsitz einer konzernexternen börsennotierten AG wahrnehmen soll. Der Vorstandsvorsitzende, Herr Alexander Gedat, bekleidet den Aufsichtsratsvorsitz einer konzernexternen börsennotierten AG. Zweifel an einer ordnungsgemäßen Amtsausübung als Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft bestehen nicht.

F.2 – Rechnungslegung: Aufgrund der besonderen Sanierungssituation und des daher gebildeten Rumpfgeschäftsjahrs 2019 hat die Gesellschaft keinen unterjährigen Halbjahresfinanzbericht veröffentlicht. Eine solche Berichterstattung soll aber künftig wieder aufgenommen werden.

F.3 – Rechnungslegung: Wie vorstehend bereits ausgeführt, war auch für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 das Einhalten der empfohlenen Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses nicht möglich.

Halle/Westfalen, 3. April 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄß § 289f HGB

Zur Erreichung unserer Ziele haben wir uns Grundsätze für unser unternehmerisches Handeln definiert, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Diese sind in einem Verhaltenskodex und den Konzernrichtlinien zusammengefasst und dienen als Orientierung für unser tägliches Handeln. Sie sind Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung, die in vollständiger Form auf unserer Internetseite www.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ – „Corporate Governance“ abgerufen werden kann. Teile der Erklärung zur Unternehmensführung zu den Themen Kompetenzverteilung, Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen können den folgenden Ausführungen entnommen werden.

KOMPETENZVERTEILUNG, ZUSAMMENSETZUNG UND ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Wesentliche Kennzeichen der GERRY WEBER Corporate Governance-Struktur sind das duale Führungssystem, mit der Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand und dessen Überwachung durch den Aufsichtsrat. Darüber hinaus sind die paritätische Besetzung des Aufsichtsrates mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sowie die Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung kennzeichnend für die Corporate Governance-Struktur der Gesellschaft.

Leitung und Geschäftsführung durch den Vorstand

Der Vorstand der GERRY WEBER International AG bestand im Berichtszeitraum aus drei Mitgliedern, dem Vorstandssprecher Johannes Ehling, zugleich Chief Sales und Chief Digital Officer (CSO, CDO), Florian Frank, Chief Restructuring Officer (CRO) sowie Urun Gursu, der das Ressort des Chief Product Officer (CPO) verantwortet. Nach dem 31. Dezember 2019 hat sich die Zusammensetzung des Vorstands geändert (siehe hierzu Nachtragsbericht).

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung frei von Weisungen Dritter nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Unbeschadet des Grundsatzes der Gesamtverantwortung des Vorstandes führt jedes Vorstandsmitglied die ihm übertragenen Ressorts in eigener Verantwortung. Der Vorstand legt die Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung der GERRY WEBER Gruppe fest und steuert und überwacht die Geschäftseinheiten und Tochtergesellschaften.

Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands. Ferner regelt die Geschäftsordnung wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft, die einer Entscheidung des Gesamtvorstandes bedürfen, und die Verfahren der Beschlussfassung. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern die Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Für bedeutende, in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Geschäftsvorfälle der Gesellschaft muss der Vorstand vor Abschluss die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat grundsätzlich regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und Planung sowie über Geschäftsvorfälle von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus stimmt er die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab.

Auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung über das Vermögen der GERRY WEBER International AG am 1. April 2019 blieb der Vorstand mit seinen Befugnissen und Pflichten im Amt. Die Tätigkeit des Vorstandes wurde entsprechend den insolvenzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Insolvenzverfahrens jedoch vom 1. April 2019 bis zum 31. Dezember 2019 durch den gerichtlich bestellten Sachwalter Herrn Rechtsanwalt Stefan Meyer, PLUTA Rechtsanwalts GmbH, überwacht.

Die Nachfolgeplanung für den Vorstand wird zwischen Vorstand und Aufsichtsrat intensiv diskutiert. Dies gilt namentlich mit Blick auf die Suche nach einem Nachfolger für Herrn Gedat, der interimweise die Rolle als Vorstandsvorsitzender bekleidet und für die auch eine Personalberatung beauftragt werden soll.

Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder, deren Überwachung und Beratung bei der Leitung der GERRY WEBER Gruppe obliegt dem Aufsichtsrat. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft ist der Aufsichtsrat unmittelbar und frühzeitig eingebunden. Diese Entscheidungen bedürfen gegebenenfalls seiner Zustimmung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und steht in regelmäßigem Austausch mit dem Vorstand.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche auch entsprechende Anwendung auf die gebildeten Ausschüsse des Aufsichtsrats findet. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden, insofern nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Zur Vereinfachung des Verfahrens können gemäß Satzung und auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt und gefasst werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte gemäß Ziffer 5.2 des DCGK in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen zu sprechen. Der im Berichtszeitraum jeweils amtierende Vorsitzende des Aufsichtsrates war indes der Auffassung, dass dem Vorstand alle relevanten Informationen vorlagen und somit der Vorstand auch weiterhin die Kommunikation mit den Kapitalmarktteilnehmern und Investoren vornehmen sollte.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung über das Vermögen der GERRY WEBER International AG am 1. April 2019 hatte der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG kraft Gesetzes keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft mehr. Die Tätigkeit des Vorstandes wurde entsprechend den insolvenzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Insolvenzverfahrens vom 1. April 2019 bis zum 31. Dezember 2019 durch den gerichtlich bestellten Sachwalter Herrn Rechtsanwalt Stefan Meyer, PLUTA Rechtsanwalts GmbH, überwacht.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung und damit den Aktionären gewählt, die anderen sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern der GERRY WEBER International AG und ihrer deutschen Konzernunternehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die bereits dem am 16. April 2015 konstituierten Aufsichtsrat angehörten, wurden bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/19 beschließt, gewählt.

Mit Beginn des Rumpfgeschäftsjahres 2019 waren Vertreter der Anteilseigner: Dr. Ernst F. Schröder (Vorsitzender), Alfred Thomas Bayard, Ute Gerbaulet, Ralf Weber, Alexander Hardieck und Charlotte Weber-Dresselhaus. Als Vertreter der Arbeitnehmer waren zu Beginn des Geschäftsjahres im Aufsichtsrat vertreten: Manfred Menningen als Vertreter der IG Metall und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates, Olaf Dieckmann, Klaus Lippert, Andreas Strunk, Rena Marx und Hans-Jürgen Wentzlaff (Letzterer als Vertreter der IG Metall).

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der GERRY WEBER International AG endete kraft Gesetzes mit dem 30. November 2019, dem spätesten Zeitpunkt, in dem die

Hauptversammlung der GERRY WEBER International AG über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit hätte beschließen müssen. Bereits vorher hatten Herr Dr. Ernst F. Schröder zum 11. April 2019, Frau Ute Gerbaulet zum 24. September 2019 und Alfred Thomas Bayard zum 14. November 2019 ihre Ämter niedergelegt.

Gemäß dem am 25. Oktober 2019 rechtskräftig gewordenen Insolvenzplan für die GERRY WEBER International AG und dem handelsregisterlichen Vollzug bestimmter im Insolvenzplan vorgesehener Kapitalmaßnahmen am 31. Oktober 2019 wurden von Robus Capital Management Ltd und Whitebox Advisors verwaltete Fondsvehikel jeweils hälftig Eigentümer der Aktien der GERRY WEBER International AG.

Auf Antrag des Vorstandes der GERRY WEBER International AG auf Ergänzung des Aufsichtsrates der GERRY WEBER International AG nach § 104 Aktiengesetz (AktG) wurden Herr Olaf Dieckmann, Herr Klaus Lippert, Herr Andreas Strunk und Frau Rena Marx als Vertreter der Arbeitnehmer sowie Herr Manfred Menningen und Frau Barbara Jentgens als Vertreter der IG Metall im Dezember 2019 vom Amtsgericht Gütersloh im Aufsichtsrat gerichtlich bestellt. Die gerichtliche Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat endet, wenn die derzeit stattfindende reguläre Wahl zur Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat abgeschlossen ist, was voraussichtlich im Mai 2020 der Fall sein wird.

Die Hauptversammlung vom 3. Dezember 2019 wählte Herrn Alexander Gedat, Frau Dagmar Heuer, Herrn Dr. Tobias Moser, Herrn Milan Lazovic, Frau Christie Groves und Herrn Sanjay Sharma als neue Vertreter der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat.

In seiner konstituierenden Sitzung vom 19. Dezember 2019 wählte der Aufsichtsrat Herrn Alexander Gedat zum neuen Vorsitzenden und Herrn Manfred Menningen zu seinem Stellvertreter.

Frau Christie Groves ist Anfang Februar 2020 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. An ihrer Stelle wurde Frau Christina Käshöfer durch die außerordentliche Hauptversammlung am 11. Februar 2020 zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Herr Alexander Gedat hat am 20. Februar 2020 sein Aufsichtsratsmandat niedergelegt. An seiner Stelle hat der Aufsichtsrat am gleichen Tag Herrn Dr. Tobias Moser zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Durch die außerordentliche Hauptversammlung am 5. März 2020 wurde Herr Benjamin Noisser anstelle von Herrn Alexander Gedat zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex hatte sich der Aufsichtsrat bereits konkrete Ziele für seine Zusammensetzung gegeben und entsprechend der Kodexempfehlungen ergänzt. Im Geschäftsjahr 2016/17 hatte er die bestehenden Ziele für die Zusammensetzung nochmals überarbeitet und zu einem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zusammengefasst. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der GERRY WEBER International AG entsprach im Berichtszeitraum mit einer Ausnahme den festgelegten Zielen und somit auch dem Kompetenzprofil. Mit zwei Frauen von sechs Vertretern erfüllten die Anteilseignervertreter bereits die Anforderungen des Gesetzes. Mit zuletzt zwei Frauen von insgesamt sechs Vertretern erfüllten die Arbeitnehmervertreter nunmehr die Maßgabe des § 96 Abs. 2 Aktiengesetz im Berichtszeitraum.

Die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats stellt sich wie folgt dar:

Name	Jahr ab dem Mitgliedschaft besteht
Alexander Gedat (bis Februar 2020)	2019
Dr. Tobias Moser	2019
Olaf Dieckmann	2000
Christie Groves (bis Februar 2020)	2019
Dagmar Heuer	2019
Barbara Jentgens	2019
Christina Alexandra Käßhöfer	2020
Klaus Lippert	2010
Renate Marx	2018
Manfred Menningen	2015
Benjamin Noisser	2020
Milan Lazovic	2019
Sanjay Sharma	2019
Andreas Strunk	2015

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats stellt sich wie folgt dar:

Ausschuss	Mitglieder
Vermittlungsausschuss	Bis zum 30. November 2019: Dr. Ernst F. Schröder (Vorsitz, bis 11. April 2019), Ralf Weber, Olaf Dieckmann, Manfred Menningen
	Ab dem 19. Dezember 2019: Alexander Gedat (Vorsitz), Milan Lazovic, Manfred Menningen, Olaf Dieckmann
Personalausschuss	Bis zum 30. November 2019: Dr. Ernst F. Schröder (Vorsitz, bis 11. April 2019), Ralf Weber, Klaus Lippert, Manfred Menningen
	Ab dem 19. Dezember 2019: Alexander Gedat (Vorsitz), Dr. Tobias Moser, Klaus Lippert, Manfred Menningen
Prüfungsausschuss	Bis zum 30. November 2019:

	Ute Gerbaulet (Vorsitz, bis 24. September 2019), Dr. Ernst F. Schröder (bis 11. April 2019), Ralf Weber, Manfred Menningen, Klaus Lippert
	Ab dem 19. Dezember 2019: Sanjib Sharma (Vorsitz), Alexander Gedat, Manfred Menningen, Klaus Lippert
Nominierungsausschuss	Bis zum 30. November 2019: Dr. Ernst F. Schröder (Vorsitz, bis 11. April 2019), Ralf Weber, Alexander Hardieck
	Ab dem 19. Dezember 2019: Dr. Tobias Moser (Vorsitz), Dagmar Heuer, Milan Lazovic
(Ehemaliger) Ausschuss Unternehmensfinanzierung	Bis zum 30. November 2019: Dr. Ernst F. Schröder (Vorsitz, bis 11. April 2019), Ute Gerbaulet (bis 24. September 2019), Manfred Menningen, Ralf Weber, Alexander Hardieck, Klaus Lippert

Ziele und Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Aufgabe des Aufsichtsrates ist grundsätzlich die qualifizierte und unabhängige Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Entsprechend ist der Aufsichtsrat zu besetzen. Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG soll mit Persönlichkeiten besetzt sein, die die für die Überwachung der Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Ebenso muss jedes Aufsichtsratsmitglied gewillt sein, zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll grundsätzlich insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von nicht börsennotierten Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird. In Bezug auf den Aufsichtsrat insgesamt ist vor allem auf eine hinreichend vorhandene fachliche Vielfalt, Internationalität, Diversität und Unabhängigkeit des Gremiums zu achten. Die im Folgenden genannten Ziele wurden in Abhängigkeit von der Größe des Aufsichtsrats, der unternehmensspezifischen Anforderungen sowie unter dem Gesichtspunkt der Vielfalt (Diversity) als Kompetenzprofil des Gremiums festgelegt:

Fachliche Vielfalt

- Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über Erfahrungen in den Bereichen Unternehmensführung, Strategie und Personal verfügen. Ebenso sollen Kompetenzen zu Corporate-Governance- und Compliance-Fragen bestehen.
- Im Aufsichtsrat vorhanden sein sollten zudem Kenntnisse über das Unternehmen, dessen Wettbewerber und die Märkte, in denen sich die Gesellschaft bewegt. Ferner sind spezifische Branchenkenntnisse der Kundenseite gefordert.
- Mindestens ein unabhängiges Mitglied muss über die notwendige Finanzkompetenz und Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, der internen Kontrollverfahren oder der Abschlussprüfung verfügen. Dieses unabhängige

Aufsichtsratsmitglied sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

- Mindestens ein Vertreter der Anteilseigner soll über mehrjährige internationale Erfahrungen aus einer beruflichen Tätigkeit oder über eine ausländische Staatsangehörigkeit verfügen.
- Ferner soll ein Vertreter der Anteilseigner über das notwendige Know-how und die Erfahrung im Umgang mit den Kapitalmarktteilnehmern verfügen.

Diversität

- Neben der fachlichen Diversität strebt der Aufsichtsrat eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Unter Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 2016 geltenden gesetzlichen Vorgaben hält die Gesellschaft einen Anteil von mindestens einem Drittel Frauen auf Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreterebene für angemessen. Mit zwei von sechs Vertretern entsprach die Anteilseignerseite im Berichtszeitraum diesen Anforderungen.

Unabhängigkeit

- Unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der GERRY WEBER International AG sollen mindestens drei von sechs Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat unabhängig sein.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen kann. Vertreter der Arbeitnehmer gelten nicht allein deshalb als abhängig, weil sie Arbeitnehmer des Unternehmens sind oder eine Altersvorsorgezusage seitens einer der Konzerngesellschaften besteht.

- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In diesem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine Ausnahme sein, die der Hauptversammlung zu begründen ist.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder bei einem Konzernunternehmen ausüben.

Bis zum 30. November 2019 gehörte dem Aufsichtsrat ein ehemaliges Vorstandsmitglied der GERRY WEBER International AG an. Mit Herrn Sanjay Sharma, Frau Dagmar Heuer, Herrn Dr. Moser und nunmehr Frau Christina Käßhöfer als unabhängigen Mitgliedern der Anteilseignerseite gehörten bzw. gehören dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Der Umstand, dass Frau Käßhöfer vor ihrem Eintritt in den Aufsichtsrat Beratungsleistungen erbracht hat, steht ihrer Unabhängigkeit schon deshalb nicht entgegen, da es sich um ein Beratungsverhältnis von kurzer Dauer gehandelt hat.

Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurde nicht festgelegt und auf eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat verzichtet, da als wesentliche Kriterien für die Aufnahme in die Organe der Gesellschaft Fähigkeiten, Qualifikation und Erfahrung angesehen werden.

Effizienzprüfung

Im Rumpfgeschäftsjahr 2019 hat der Aufsichtsrat keine Effizienzprüfung vorgenommen. Eine solche wäre mit Blick auf den Umstand, dass der Aufsichtsrat sich in seiner neuen Zusammensetzung erst kurz vor dem Ende des Rumpfgeschäftsjahres konstituiert hat, auch nicht sachgerecht gewesen.

GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE VON FRAUEN UND MÄNNERN AN FÜHRUNGSPPOSITIONEN

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie der Besetzung von Führungspositionen unterstützt der Aufsichtsrat das Bestreben der Gesellschaft, eine angemessene Vertretung von Frauen in diesen Positionen zu erreichen.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand der GERRY WEBER International AG Johannes Ehling, Florian Frank, und Urun Gursu an, so dass Frauen im Vorstand im Berichtszeitraum nicht vertreten waren. Dies stand indes im Einklang mit der vom Aufsichtsrat festgelegten Quote von null weiblichen Vorstandsmitgliedern. Vor dem Hintergrund bestehender Verträge hält der Aufsichtsrat einstweilen hieran fest.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hatte der Vorstand bereits im September 2015 Ziele für einen Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene nach dem Vorstand festgelegt. Ziel war es, am 30. Juni 2017 einen Frauenanteil auf der ersten Führungsebene von 30 % und auf der zweiten Ebene von 50 % zu erzielen. Dieses Ziel ist seitdem nahezu immer erreicht worden. Bei der Zielüberprüfung zum 31. Dezember 2019 wurden die selbstgesteckten Ziele in hohem Maße realisiert: Auf der ersten Führungsebene betrug der Anteil von Frauen 25,0 % und auf der zweiten 53,8 %.

Mit der voraussichtlich nur vorübergehenden Zielunterschreitung hinsichtlich der Zielgröße für die erste Führungsebene sowie dem Erreichen des Ziels für die zweite Führungsebene hat der Vorstand die Zielgrößen von 30 % und 50 % für die erste bzw. die zweite Führungsebene beibehalten.

Hauptversammlung und Rechte der Aktionäre

Grundsätzlich üben die Aktionäre der GERRY WEBER International AG auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte aus. Jede Aktie der GERRY WEBER International AG gewährt eine Stimme. Eine Höchstgrenze für Stimmrechte oder Sonderstimmrechte besteht nicht. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung seiner Stimmrechte nachweist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

Auf Hauptversammlungen können die Aktionäre ihre Stimme persönlich, über einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder aber über einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben. Gemäß Ziffer 2.3.2 sowie 2.3.3 des DCGK sollten die Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung erreichbar sein. Ferner sollte eine Verfolgung der Hauptversammlung im Internet ermöglicht werden. Aus organisatorischen und Kostengründen wurden diese Anregungen des Kodex im Berichtszeitraum nicht erfüllt. Zur Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen die Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung durch den Geschäftsbericht sowie die Hauptversammlungseinladung umfassend über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Tagesordnungspunkte der Versammlung unterrichtet. Alle relevanten Unterlagen und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichtes, können auch der Internetseite der Gesellschaft entnommen werden.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2019 sowie bis zum Abschluss dieses Berichts fanden die vorstehend beschriebenen Empfehlungen und Anregungen jedoch auf die Gesellschaft keine Anwendung. Entsprechend seiner Ausrichtung auf börsennotierte Gesellschaften setzen die versamlungsbezogenen Vorgaben des DCGK erkennbar eine Publikumshauptversammlung mit einer Vielzahl von Aktionären und Aktionärsvertretern voraus. Im Rumpfgeschäftsjahr 2019 wurde hingegen nur eine außerordentliche Hauptversammlung durch die beiden alleinigen Aktionäre als Vollversammlung nach § 121 Abs. 6 AktG abgehalten, an der neben dem die Niederschrift aufnehmenden Notar nur der gemeinsame Stimmrechtsvertreter beider Aktionäre teilgenommen hat. Gleiches gilt für die bis zum Abschluss dieses Berichts abgehaltenen Hauptversammlungen.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Mit Beschluss des Amtsgerichts Gütersloh vom 8. Januar 2020 wurde die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer des Jahresabschlusses der GERRY WEBER International AG und des Konzerns für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 bestellt.

Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers wurde im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung sichergestellt. Der bestellte Prüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Darüber hinaus informiert der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat, wenn er bei der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die mit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nicht übereinstimmen.

Compliance

Das gruppenweite Compliance-Programm der GERRY WEBER International AG ist darauf ausgerichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aber auch der unternehmensinternen Richtlinien sicherzustellen. Dies umfasst nicht nur die Einhaltung bindender rechtlicher Bestimmungen, sondern auch die Achtung der von uns selbst festgelegten Regelungen und Werte, die ethisch und moralisch einwandfreies Verhalten in der Unternehmenskultur verankern. Durch organisatorische Maßnahmen und Prozesse soll individuelles Fehlverhalten verhindert bzw. aufgedeckt und sanktioniert werden.

Das Compliance-Programm der GERRY WEBER Gruppe besteht aus folgenden Teilen:

1. Compliance-Organisation

Die Wahrnehmung der Compliance Aufgaben ist im Bereich Corporate Audit angesiedelt und durchdringt in seiner Organisation alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Zum Stichtag dieses Berichts berichtet der Chief Compliance Officer direkt an den CRO. Er ist dafür verantwortlich, dass das Compliance-Programm in allen Teilen des Konzerns implementiert ist, und dass alle Mitarbeiter und Führungskräfte zu dem Thema Compliance geschult werden. Das Compliance Committee verfolgt die kontinuierliche Verbesserung des Compliance-Programms und tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen über Compliance-relevante Sachverhalte informiert.

2. Verhaltenskodex der GERRY WEBER Gruppe

Der Verhaltenskodex beschreibt unsere Verhaltensgrundsätze und Werte und ist somit Basis unseres Compliance-Programmes. Alle Mitarbeiter, Führungskräfte und der Vorstand sind zur Einhaltung unserer Leitlinien für verantwortungsbewusstes Handeln verpflichtet. Der Verhaltenskodex umfasst nicht nur Themen wie Korruption oder Kartellrecht, sondern beispielsweise ebenfalls Themen wie Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards oder Chancengleichheit.

3. Compliance-Richtlinien

Zur weiteren Ausgestaltung und zum besseren Verständnis des Verhaltenskodex wurden ergänzende Konzernrichtlinien erlassen. Auch diese sind für alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Organe verbindlich. Die Konzernrichtlinien behandeln und regeln unter anderem Themen zum Wettbewerbs- und Kartellrecht, Kapitalmarkt und Kommunikation oder der Informationsweitergabe und unserem Verständnis von Social Compliance.

4. Hinweismanagement

Die interne Organisation wurde durch die Bestellung eines externen Ombudsmanns vervollständigt. Mitarbeiter, aber auch externe Kunden oder Geschäftspartner können sich vertrauensvoll und auch anonym an den Ombudsmann wenden, wenn sie unkorrektes Verhalten oder Geschäftspraktiken im Unternehmen vermuten. Das Compliance-Programm ermutigt die Mitarbeiter ihre Anliegen offen anzusprechen und auf Umstände hinzuweisen, die auf die Verletzung von Gesetzen oder internen Unternehmensrichtlinien hindeuten.

Vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des Compliance-Programms erfüllt die GERRY WEBER Gruppe auch die Empfehlungen und Anregungen der Ziffer 4.1.3 des DCGK.

Chancen- und Risikomanagement

Zu einer gewissenhaften Unternehmensführung gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Die GERRY WEBER Gruppe verfügt über ein konzernweites internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, das die Risikosituation erkennt, beurteilt und Maßnahmen definiert und implementiert, um Risiken zu vermeiden bzw. deren Nachteile zu minimieren. Das Risikomanagementsystem sowie eine Darstellung der Einzelrisiken kann dem Risikobericht dieses Geschäftsberichtes entnommen werden.

Mögliche Interessenskonflikte und Eigengeschäfte von Führungskräften

Gemäß Art. 19 EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR) müssen insbesondere Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und Personen, die zu ihnen in einer engen Beziehung stehen, Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der GERRY WEBER International AG oder damit verbundene Finanzinstrumente der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht melden, wenn die Gesamtsumme der Geschäfte in einem Kalenderjahr einen Betrag von 5.000 € erreicht oder übersteigt. Die GERRY WEBER International AG veröffentlicht entsprechende Informationen unverzüglich. Im Rumpfgeschäftsjahr 2019 mitgeteilte Wertpapiergeschäfte sind zudem auf der Internetseite der Gesellschaft www.gerryweber.com unter der Rubrik „Investoren“ – „Finanznachrichten“ veröffentlicht. Der Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG zum Geschäftsjahresende 31. Dezember 2019 kann ferner dem Konzernanhang in diesem Geschäftsbericht entnommen werden. Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Das Ausnutzen ihrer Position zur Verfolgung eigener Interessen oder zur Bevorteilung von nahestehenden Personen ist ihnen untersagt. Etwaige Interessenskonflikte durch Nebentätigkeiten sind unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen, der über das weitere Vorgehen entscheidet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind weder bei den Vorstands- noch bei den Aufsichtsratsmitgliedern Interessenskonflikte aufgetreten.

Transparente und zeitnahe Kommunikation

Transparenz bei der Unternehmensführung hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat einen hohen Stellenwert. Unsere Aktionäre und Finanzanalysten, die Aktionärsvereinigungen und Medien sowie die interessierte Öffentlichkeit werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche und personelle Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information nutzen wir hauptsächlich das Internet.

Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Unternehmensergebnisse sowie aktuelle Ereignisse der GERRY WEBER Gruppe erfolgte unter anderem durch den Geschäftsbericht sowie Ad-hoc- und Pressemeldungen.